

In Sachen

**Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, und Zürcher Kantonalbank,
Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des
„Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate“,
Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Global Aggregate“, schweizerischer Anlagefonds der Art „Effektenfonds“, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **10. März 2023** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 20. Februar 2023

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Roger Büchler

Maurits Joseph Kinsbergen